

Allgemeine Auflagen für Großraumtransporte gem. RGST

1. Der Bescheidinhaber hat unmittelbar vor Transportbeginn zu prüfen, ob die in der Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung festgelegten Maße und Massen, insbesondere die vorgeschriebene bzw. genehmigte Höhe eingehalten und ob der genehmigte Transportweg für die Durchführung des Transportes tatsächlich geeignet ist (Linienführung, Zustand und Breite der Straßen und Brücken, Bahnübergänge einschließlich Oberleitungen, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen).

Bei Überhöhe ist die Prüfung zusätzlich in Bezug auf das Lichtraumprofil und Freileitungen vorzunehmen.

2. Um sicherzustellen, dass die Auflagen eingehalten werden können, muss während des gesamten Transportes eine sachkundige Person anwesend sein, die der deutschen Sprache mächtig ist.
3. Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Glatteis ist die Fahrt zu unterbrechen und das Fahrzeug möglichst außerhalb der Fahrbahn abzustellen und in geeigneter Weise zu sichern.
4. Die Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter herausragender Ladungen vom 19.12.1973 (VkBl 1974 S. 2, in der jeweils gültigen Fassung) sowie die anerkannten Regeln der Technik zur Ladungssicherung sind zu beachten.
5. Eine gültige Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung ist während des Transportes im Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Soweit ein privates Begleitfahrzeug mit Wechselverkehrszeichen-Anlage (WVZ-Anlage) vorgeschrieben ist, ist eine Kopie der für das rückwärtige Signalbild einschließlich der Wechselverkehrszeichen-Anlage erteilten Freigabebescheinigung (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur/BAST) nebst dem dazugehörigen Prüfbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) im Begleitfahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
6. Ist ein privates Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage angeordnet, muss dieses entsprechend dem Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und/oder Schwertransporten ausgerüstet sein.

Auf dem privaten Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage darf nur geschultes Fahrpersonal gem. Nr. 2, Merkblatt für die Ausrüstung der privaten, firmeneigenen Begleitfahrzeuge für Großraum- und/oder Schwertransporte eingesetzt werden. Die Berechtigungsbescheinigung zum Führen des Fahrzeugs ist während der Fahrt mitzuführen und kontrollberechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Hinweis: Um einen reibungslosen Ablauf des Großraum- und/oder Schwerverkehrs sicherzustellen, kann die zuständige Polizeidienststelle im Einzelfall von der in der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung festgesetzten zeitlichen Beschränkung und/oder von der vorgesehenen Konvoifahrt abweichen, wenn es die Verkehrslage erfordert oder gestattet.

Besondere Bedingungen und Auflagen zur Erlaubnis für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (im folgenden SAM genannt) der Land - oder Forstwirtschaft von 3,00 m bis 3,50 m Breite:

1. Zweckbezogene Gültigkeit

Diese Erlaubnis gilt nur für Fahrten im Rahmen des land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb der SAM und somit nicht zur Durchführung von Fahrten zu gewerblichen Zwecken (insb. Vorführfahrten, Überführungsfahrten).

2. Prüfung vor Fahrtbeginn

Der Bescheidinhaber bzw. Fahrzeugführer hat unmittelbar vor Fahrtbeginn zu prüfen, ob die in der Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung festgelegten Maße und Abmessungen – insbesondere die vorgeschriebene und genehmigte Breite sowie Höhe – eingehalten werden und ob der genehmigte Fahrtweg tatsächlich geeignet ist (Linienführung, Zustand und Breite der Straßen und Brücken, Sichtweiten, Bahnübergänge einschließlich Oberleitungen, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen).

Dies umfasst auch die Prüfung, ob – ggf. auch nur auf einer Teilstrecke – das Erfordernis zur Mitführung eines vorausfahrenden Begleitfahrzeuges erforderlich ist (vgl. Nr. 4).

Alle lichttechnischen Einrichtungen müssen funktionstüchtig und gereinigt sein und sind in Betrieb zu nehmen, sobald das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Retroreflektierende Folien zählen zu den lichttechnischen Einrichtungen. Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen sind Arbeitsscheinwerfer auszuschalten, um die Blendung des Gegenverkehrs zu vermeiden.

3. Bedingung der Ausrüstung mit dem Bayernpaket

Bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ist das Fahrzeug vollständig und entsprechend der geltenden Beschreibung mit dem modularen Kennzeichnungskonzept „Bayernpaket“ auszurüsten.

Die Beschreibung des Bayernpakets liegt dieser Erlaubnis als Anlage bei. Alle lichttechnischen Einrichtungen müssen funktionstüchtig und gereinigt sein und sind in Betrieb zu nehmen, sobald das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Retroreflektierende Folien zählen zu den lichttechnischen Einrichtungen.

4. Einsatz eines vorausfahrenden Begleitfahrzeuges

a) Erfordernis eines vorausfahrenden Begleitfahrzeuges

Bei allen Fahrten ist zusätzlich zur Kennzeichnung der SAM mit dem „Bayernpaket“ eine Absicherung nach vorne durch ein privates Begleitfahrzeug (BF-lof) erforderlich.

In folgenden Fällen kann von der Mitführung eines BF-lof **abgesehen** werden:

- auf allen Straßen nachts und in der Dämmerung
- auf allen Innerortsstraßen (Ortstafel Zeichen 310)
- auf allen Feld- und Waldwegen (Art. 53 BayStrWG, soweit mit Verkehrszeichen für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt, wie Zeichen 260 mit ZZ lof-Verkehr frei)
- auf Straßen ab einer Breite von 6,00 m und mehr (gemessen als befestigter Fahrbahnbelag, ohne Seitenstreifen), ohne Autobahnen, Kraftfahrstraßen, autobahnähnliche Straßen

- auf Straßen mit durchgängigen Sichtweiten über 100 m, ohne Autobahnen, Kraftfahrstraßen, autobahnähnliche Straßen
- auf Straßen mit dauerhaften und durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen von 70 km/h oder niedriger, welche ein sicheres Anhalten im Begegnungsverkehr innerhalb der vorhandenen Sichtweite gewährleisten.

b) Ausgestaltung des Begleitfahrzeugs und zusätzliche Kennzeichnung der SAM

Ein einzusetzendes Begleitfahrzeug (BF-lof) muss kein Begleitfahrzeug vom Typ BF-3 oder BF-4 sein. Das BF-lof muss kein PKW sein. Es kann auch eine landwirtschaftliche Zugmaschine (auch mit Anhänger) zum Einsatz kommen, soweit dieses Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination selbst keine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO benötigt.

Das BF-lof ist während der Begleitung einer SAM mit gelbem Rundum-Licht (in amtlich genehmigter Bauart) und einem entsprechenden, vorne am Fahrzeug angebrachten Hinweisschild auszustatten.

Das Hinweisschild muss den Hinweis „Überbreite folgt“ enthalten.



Alle dem Begleitfahrzeug nachfolgenden land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeuge sind nach hinten mit Hinweisschildern auszustatten, mit dem Hinweis „CONVOI EXCEPTIONNEL“.



Die Hinweisschilder müssen mindestens 1100 mm breit und 400 mm hoch sein. Für die Schriftgröße gilt: Höhe mindestens 75 mm für „folgt“, Höhe mindestens 150 mm für „Überbreite“ bzw. „CONVOI EXCEPTIONNEL“. Die Schilder müssen mit retroreflektierender Folie ausgestattet sein.

c) Fahrposition des Begleitfahrzeugs

Zwischen dem voraus fahrenden Begleitfahrzeug und der SAM soll unter Beachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von etwa 100 m bis 150 m eingehalten werden.

d) Kommunikation zwischen SAM und Begleitfahrzeug

Der Fahrer des Begleitfahrzeugs und der SAM müssen eine gemeinsame Sprache beherrschen, mindestens einer von beiden sollte der deutschen Sprache mächtig sein. Ständige Sprechfähigkeit zwischen den beiden Fahrzeugführern muss sichergestellt sein. Der hierfür gewählte technische Kommunikationsweg muss permanent aktiv und mit einer Freisprecheinrichtung versehen sein.

5. Mindestalter

Fahrzeuge, die eine Außenbreite von mehr als 3,00 m aufweisen, dürfen nur von Fahrzeugführern gefahren werden, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die fahrerlaubnisrechtlichen Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

6. Mitführen der Erlaubnis

Diese Erlaubnis, eine beglaubigte Kopie oder der nach StVO zulässige elektronische Bescheid sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zu Kontrollzwecken auszuhändigen.

7. Gefahrenminimierung beim Einsatz von Vorbaugeräten

Soweit Vorbaugeräte ohne Inanspruchnahme von Werkstatthilfe vor Ort abmontiert, ohne hydraulische Fremdgeräte verladen, zum nächsten Einsatzort transportiert und dort ebenfalls unter denselben Bedingungen wieder angebaut werden können, sind die sich aus der Überbreite ergebenden Gefahren für die übrigen Verkehrsteilnehmer auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Ist ein Abbau nicht möglich oder verbleibt nach Abbau eine Überbreite von mehr als 3,00 m, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten: Für alle Fallgruppen gilt, dass nach vorne herausragende Schneidwerke, Häcksel- oder Mäheinrichtungen usw. durch geeignete Maßnahme bis zu einer Höhe von 2,0 m über der Fahrbahnoberkante so abzudecken sind, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

8. Maßnahmen bei Sichtfeldeinschränkung

Ein Verzicht auf einen Einweiser ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass an Kreuzungen, Einmündungen und sonst unübersichtlichen Stellen eine Sichtweite zu beiden Seiten von je 150 m besteht und Sichthindernisse zu beiden Seiten (z. B. Bebauung, Bewuchs) nicht höher als 1,5 m sind (Bilder 7 und 8 des Bildkatalogs). Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Einweiser erforderlich, der die querende Fahrbahn beim Einfahren nach beiden Seiten überwacht.

Auf einen Einweiser kann auch verzichtet werden, wenn ein geeignetes Kamera-Monitor-System gem. Empfehlungen für Kamera-Monitor-Systeme (KMS) für Fz mit einer Sichtfeldeinschränkung insbesondere auch durch Vorbaumaßüberschreitungen von mehr als 3,50 m (BMVI-LA 20/7342.4/00 vom 15.12.2016, VkB I S 719) verwendet wird. Die Verwendung des KMS ersetzt die bei Sichtfeldeinschränkungen erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nicht.

§ 9 Abs. 5 sowie § 10 Satz 1 StVO bleiben hiervon unberührt, d.h. dass es dennoch erforderlich sein kann, sich einweisen zu lassen, um Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Die genannten Vorschriften sind für alle Fahrzeuge allgemeingültig und auch beim Einsatz eines KMS zu beachten.

9. Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

Bereits beim erstmaligen Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann die Erlaubnis widerrufen werden.

10. Unterweisung

Die Fahrzeugführer sind hinsichtlich der Besonderheiten bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit überbreiten SAM, insbesondere hinsichtlich der erforderliche Kennzeichnung und des Zusammenspiels mit einem vorausfahrenden Begleitfahrzeug zu unterweisen und über die besonderen Gefahren zu belehren. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.



Landratsamt Ansbach
Straßenverkehrsbehörde

Vorgeschriebene Kennzeichnung des Fahrzeuges gem. modularen Kennzeichnungskonzept „Bayernpaket“

Modul A (Frontkennzeichnung)

Die Frontkennzeichnung besteht aus einer ebenen Fläche, deren Signalbild jeweils aus ab der Fahrzeugmitte zur Fahrzeugseite hin schräg fallenden rot-weißen Schraffen besteht. Das Fahrzeug muss im Frontbereich über die **gesamte tatsächliche Fahrzeugbreite** (also inklusive Räder oder seitlich abstehender Teile) gekennzeichnet sein.

Die Höhe der Markierungseinrichtung muss mindestens 580 mm betragen. Die Ausführung richtet sich nach den Gestaltungsvorschriften für das Zeichen 630 (Park-Warntafel) und nach DIN 30710 (bei Frontschild: mindestens Folientyp 2, bei Frontplane/-folie keine Vorgabe). Die rot-weißen Markierungen müssen ohne Unterbrechung die gesamte Breite des Frontschildes/der Frontplane/-folie abdecken. Zusätzlich zur rot-weißen Markierungseinrichtung ist ein weißes Reflektorband (Höhe: 20 mm) an der Oberkante der Markierungsfläche vorgeschrieben. Das weiße Reflektorband muss ohne Unterbrechung die gesamte Breite der Markierungsfläche und des Fahrzeuges abdecken. Die Fläche soll (in Fahrstellung) möglichst senkrecht zur Fahrbahnoberfläche stehen.

Bei glatten einheitlichen Frontflächen, die über die gesamte Fahrzeugbreite verlaufen, reicht es aus, wenn die Frontmarkierung aus einer stabilen Folie oder Plane besteht, die mit der rot-weißen Markierung und dem weißen Reflektorband versehen ist.

Ist die Vorderfront des Fahrzeuges zerklüftet (Bild 1), würde bei Verwendung einer Folie oder Plane das Signalbild ungünstig verändert. In diesen Fällen muss die vordere Kennzeichnung entweder aus einem festen Schild bestehen oder so am Fahrzeug montiert sein (Bild 32), dass das gewünschte Signalbild (Erkennbarkeit aus ausreichenden Abstand) ohne aufgebautes Frontschild erzeugt wird.

Abweichungen bei der Breite des Schildes bis 100 mm nach innen können zur Vermeidung gefährlich herausragender scharfer Kanten zugestanden werden. Wenn also die zu kennzeichnende Fahrzeugbreite beispielsweise 3,40 m beträgt, bei Verwendung eines Frontschildes aber die Gefahr besteht, dass scharfe Kanten an der Fahrzeugseite am Fahrzeugumriss entstehen, darf das mittig anzubringende Frontschild auch eine Breite von 3,20 m statt 3,40 m haben.

Auf die Richtlinie des BMVBW zur Kenntlichmachung überbreiter Fahrzeuge – VklBl 1974, S. 2 i. d. F. VklBl 1983, S. 23 – wird hingewiesen.

Die Rückseite des Frontschildes ist links und rechts auf einer Breite von mindestens 120 mm gemessen von der Außenkante zum Schutz von Überholenden entsprechend zu kennzeichnen (Bild 2).

Schilder sind zusätzlich zum Reflektorband mit Begrenzungsleuchten (gemäß § 51 StVZO), die sich mit dem Fahrtlicht automatisch einschalten, zu versehen.

Die Außenkanten des Warnschildes und ggf. weitere, vorstehende Kanten sind durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass die Forderungen gemäß § 30 Abs. 1 StVZO und Richtlinie 74/483/EWG dauerhaft erfüllt werden. Im Fahrbetrieb auf öffentlichen Straßen muss das Schild so weit abgesenkt werden, dass der Abstand zwischen Fahrbahnoberfläche und Unterkante des Schildes maximal 550 mm beträgt. Ist die Einhaltung des Maßes Unterkante Schild bis Fahrbahnoberfläche aus baulichen Gründen nicht möglich (Bild 3) sind Ausnahmen zulässig.

Bei SAM mit Vorwagen (Bilder 3 und 28) oder wenn es die bauliche Gestaltung der Front (z.B. wegen der Materialaufnahme) erforderlich macht (Bild 29) kann dann insbesondere zur Vermeidung von Sichtfeldeinschränkungen die Höhe der Frontmarkierung soweit reduziert werden, dass eine Sichtfeldeinschränkung nicht entsteht.

Um ein geschlossenes wiedererkennbares Signalbild zu erreichen, sind dann wie in Bildern 3, 28 und 29 dargestellt links und rechts vom Vorderrad ergänzende Markierungen so anzubringen, dass die Kennzeichnung der Fahrzeugbreite sichergestellt ist. Die Abweichungen von der durchgehenden Kennzeichnung (Frontschild) sind so gering wie technisch möglich zu halten. Die übrigen Bestimmungen zur Frontkennzeichnung bleiben hiervon unberührt bzw. sind sinngemäß zu beachten.

Besondere Vorgabe für Mähdrescher:

Die Frontkennzeichnung ist ausschließlich mit Schilderlösungen zulässig.

Modul B (seitliche Kennzeichnung)

Die seitliche Kennzeichnung erfolgt wie bei Nutzfahrzeugen mit gelbem Reflektorband (Breite 50+10/-0 mm). Sie umfasst den gesamten Fahrzeugumriss (Bild 4a) einschließlich der Fahrerkabine sowie vorderer Anbauteile (z.B. Rodevorsatz).

Soweit eine durchgehende Markierung aus technischen Gründen nicht möglich ist (vor- oder zurückspringende Fahrzeugteile) ist auch eine Markierung mit einer Punktreihe zulässig, die insgesamt die Fahrzeugumrisse verdeutlicht (Bild 4b).

Die verwendeten Reflektorbänder/-punkte müssen nach UNECE R 104 genehmigt sein.

Vorbauten, die beim Einfahren in einen Kreuzungs-/Einmündungsbereich hineinragen können, sind seitlich zusätzlich mit rot-weiß schraffierten Flächen zu kennzeichnen. Die Fläche muss mindestens die Abmessungen 500 x 500 mm haben und mit der Vorderkante des Vorbaugeräts abschließen (Bilder 5, 23 und 26).

Die Gesamtfläche darf aus mehreren Teilflächen (Tafeln) zusammengesetzt sein, zulässig ist insbesondere die Verwendung von Parkwarntafeln der Form A oder B (gemäß TA 18b der technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO (TA)). Die Einzelteile sind so anzubringen, dass sich die Schraffuren sinnvoll ergänzen. Ausnahmen vom unmittelbaren Abschluss mit der Vorderkante aus konstruktiven Gründen (Bild 25) sind zulässig. Größere Abmessungen, die die gesamte Ausdehnung des Anbauteils kenntlich machen, sind wünschenswert, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Auch für die Seitenmarkierung der Vorbauten gilt, dass bei glatten einheitlichen Flächen die Markierung aus einer stabilen Folie oder Plane bestehen kann, die mit der rot-weißen Markierung und dem gelben Reflektorband versehen ist.

Ist der zu kennzeichnende Bereich des Vorbaus zerklüftet, würde bei Verwendung einer Folie oder Plane das Signalbild ungünstig verändert. In diesen Fällen soll die Kennzeichnung aus einem festen Schild (Blech oder Kunststoff) bestehen. Dabei bietet sich die Verwendung eines rot-weiß gestreiften Reflektorbandes an. Auch hier ist es zulässig, das Frontschild zur leichteren Handhabbarkeit aus mehreren Teilen zusammensetzen. Die Erkennbarkeit und Steifigkeit darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Zusätzlich sind die Vorbauten bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen mit vorhandenen Arbeitsscheinwerfern so zu beleuchten, dass ein „Lichteppich“ entsteht, der dem Querverkehr bei der Annäherung die Abmessungen des Vorbaugeräts verdeutlicht (Bild 6). Eine Nachrüstpflicht für derartige Scheinwerfer besteht nicht.

Besondere Vorgaben für Mähdrescher:

Zur Verdeutlichung der Ausmaße des Fahrzeugs sind folgende Konturmarkierungen anzubringen:

- Reflektorband in Gelb links und rechts in Längsrichtung am Fahrzeug über den gesamten einheitlichen Fahrzeugkorpus
- Reflektorband in Gelb links und rechts am Schneidwerk
- Reflektorband in Rot am oberen Abschluss des Fahrzeughecks

Modul C (Kennzeichnung des Fahrzeughecks)

Die rückseitige Kennzeichnung der Fahrzeugumrisse erfolgt mit rotem oder gelbem Reflektorband mit 50 +10/-0 mm Breite (Bilder 24a und 24b). Im Hinblick auf das gewohnte Fahrzeugsignalbild (weiße Scheinwerfer, rote Rückleuchten) soll der roten Heckmarkierung der Vorzug gegeben werden.

Soweit eine durchgehende Markierung aus technischen Gründen nicht möglich ist (vor- oder zurückspringende Fahrzeugteile), ist auch eine Markierung mit einer Punktreihe zulässig, die in der Gesamtansicht die Fahrzeugumrisse verdeutlicht (analog Bild 4b).

Zusätzlich sind am Fahrzeugkörper rot-weiße Markierungen anzubringen, die von der Mitte aus jeweils zur Fahrzeugseite nach Außen schräg fallend verlaufen (Bild 24a). Auch hierfür gilt die DIN 30710.

Der von der Längsmittlebene der Maschine am weitesten entfernte Punkt der Markierung darf nicht mehr als 400 mm vom äußersten Punkt der Breite über alles (Gesamtbreite inkl. Bereifung) der Maschine entfernt sein; wird dies nicht eingehalten, so ist an der Rückseite ein Schild oder eine Plane/Folie analog zur Markierungseinrichtung aus Modul A anzubringen, jedoch sind Abweichungen in der Breite von bis zu 400 mm nach innen zulässig.

Die verwendeten Reflektorbänder/-punkte müssen nach ECE R 104 genehmigt sein.

Besondere Vorgaben für Mähdrescher:

- Das Fahrzeug muss in Fahrtrichtung links oben mit einem Scheinwerfer ausgerüstet sein, der das vordere linke Rad des Fahrzeugs sowie den Bereich der Straße links neben diesem Rad ausleuchtet. Zulässig sind Rückfahrscheinwerfer gem. UNECE R-23 oder Nebelscheinwerfer gem. UNECE R-19. Die Anbringung ist so zu gestalten, dass eine Blendung des Begegnungs- und Überholverkehrs ausgeschlossen ist. Sofern notwendig, sind am Scheinwerfer geeignete Blenden anzubringen.
- Das Fahrzeug darf zudem mit einem Seitenscheinwerfer zur Ausleuchtung des rechten Fahrbahnrandes vor dem Frontschild ausgestattet werden. Zulässig sind Rückfahrscheinwerfer gem. UNECE R-23 oder Nebelscheinwerfer gem. UNECE R-19. Der Scheinwerfer ist so anzuordnen, dass eine Blendung des Begegnungs- und Überholverkehrs ausgeschlossen ist. Sofern notwendig, sind am Scheinwerfer geeignete Blenden anzubringen.